

**Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen  
gemäß § 72 a SGB VIII**

**zwischen der**

**Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V.**

**und der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Familie und Integration**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Präambel**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)). Jugendverbände leisten mit ihrer Jugendarbeit einen besonderen Beitrag, um diesen Rechtsanspruch einzulösen.

Jugendverbände sind freiwillige und eigenverantwortliche Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Ein weiteres besonderes Wesensmerkmal ist, dass in ihnen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Tätigkeit setzt an den Stärken von Kindern und Jugendlichen an. Sie fördert dadurch deren Selbstbewusstsein und befähigt sie unter anderem zur Selbstbestimmung.

Jugendverbandsarbeit ist in der Regel Arbeit in Gruppen und setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Gruppenmitgliedern voraus, das gemäß dem Selbstverständnis der Jugendverbände nicht missbraucht werden darf und besonders geschützt werden muss. Für die Jugendverbände stehen die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen an erster Stelle.

Auf Grundlage dieser Präambel und auf Grundlage von § 72a Absätze 2 und 4 SGB VIII schließen die

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
(künftig kurz: Sozialbehörde)

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe -

und der

Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (künftig kurz: HSJ)

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/Jugendverband nach der Richtlinie für die  
Anerkennung von Trägern der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII -

die folgende Vereinbarung:

### **1) Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei Hauptamtlichen, Angehörigen der Freiwilligendienste sowie bei Neben- und Ehrenamtlichen**

Die HSJ wendet die Regelungen, die in § 72a Absätze 1 und 3 SGB VIII für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen wurden, sinngemäß an.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Im Bereich der Hauptamtlichen:

Die HSJ und die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine/-verbände im Hamburger Sportbund e.V. (HSB-Mitgliedsvereine/-verbände)<sup>1</sup> beschäftigen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person, die rechtskräftig wegen einer der in der Anlage 1 aufgeführten Straftaten verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck werden die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände folgende Maßnahmen ergreifen:

Bei Neueinstellungen: Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden sich vor Abschluss des Arbeitsvertrages ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

---

<sup>1</sup> Hiermit sind im weiteren Text die Vereine und Verbände gemeint, die Fördermittel der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. beantragen sowie nach Prüfung und Bewilligung zugewiesen bekommen.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen: Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden sich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden diese Überprüfung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wiederholen.

- Im Bereich der Freiwilligendienste (Jugendfreiwilligendienstgesetz und Bundesfreiwilligendienstgesetz):

Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden mit keiner Person eine Vereinbarung nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz schließen bzw. eine Vereinbarung nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vorschlagen, die rechtskräftig wegen einer der in der Anlage 1 aufgeführten Straftaten verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck werden die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände folgende Maßnahmen ergreifen:

Bei Bewerbern und Bewerberinnen werden die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände sich vor Abschluss einer Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

Bei bestehenden Vereinbarungen: Werden die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände sich innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

- Im Bereich der Neben- und Ehrenamtlichen:

Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände führen in ihrem Verantwortungsbereich geeignete Maßnahmen durch mit dem Ziel, dass keine Person, die rechtskräftig wegen einer der in der Anlage 1 aufgeführten Straftaten verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat - weder in neben- noch in ehrenamtlicher Funktion.

Zu diesem Zweck werden die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände die in Anlage 2 aufgeführten Regelungen beachten und die dort beschriebenen Maßnahmen ergreifen (siehe auch Prüfschema Anlage 3).

Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden sich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.



Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden diese Überprüfung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wiederholen.

## **2) Einsichtnahme, Dokumentation und Datenschutz**

Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden jede Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a Absatz 5 SGB VIII dokumentieren.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Schriftlich festgehalten werden folgende Daten: Name der betroffenen Person, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und Ergebnis der Einsichtnahme.
- Dieser Datensatz wird solange gespeichert, verändert oder benutzt, soweit dies zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erforderlich ist.
- Dieser Datensatz wird entweder sofort gelöscht, wenn die Person nicht für die HSJ / ihre Mitgliedsvereine und -verbände tätig wurde oder spätestens nach drei Monaten, nachdem die Person ihre Tätigkeit bei der HSJ / ihre Mitgliedsvereine und -verbände beendet hat.
- Der Datensatz wird vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

## **3) Unterstützung bei der Umsetzung**

Bei Bedarf berät und unterstützt die Sozialbehörde die HSJ bei der Umsetzung dieser Vereinbarung und fördert entsprechende Fortbildungsveranstaltungen der Dachverbände.

Die Sozialbehörde wird Folgendes zur Verfügung stellen:

- Musterbriefe zur kostenlosen Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen,
- Liste mit Stellen, bei denen erweiterte Führungszeugnisse beantragt werden können,
- Formblätter zur rechtlich einwandfreien Dokumentation jeder Einsichtnahme,
- Merkblätter zum korrekten Umgang mit dem Datenschutz.

Die Sozialbehörde stellt sicher, dass das zuständige Fachreferat in allen Fragen eines wirksamen Kinderschutzes den Verband berät und unterstützt.

#### 4) Weitere Maßnahmen des Kinderschutzes

Es besteht Einvernehmen, dass zu einem wirksamen Kinderschutz umfassendere Maßnahmen gehören als der Tätigkeitsausschluss bereits einschlägig vorbestrafter Personen.

- Aus diesem Grund verpflichtet sich die HSJ nur solche Jugendabteilungen von Mitgliedsvereinen/-verbänden zu fördern, die
  - a) eine Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt benennen, diese von der HSJ qualifizieren lassen und den Kontakt auf der Webseite des Mitgliedsvereins/-verbands veröffentlichen,
  - b) Risikoanalysen, Interventionsleitfäden, Verhaltensregeln und ein Beschwerdemanagement entwickeln und implementieren,
  - c) Hauptamtliche, Freiwilligendienstleistende und Neben- und Ehrenamtliche für die Zeit eines gegen sie gerichteten Ermittlungs- oder Klagverfahrens wegen einer Straftat gemäß § 72 a Abs. 1 SGB VIII (siehe Anlage 1) von Kontakten mit Minderjährigen ausschließen; sofern dies nicht zu gewährleisten ist, ist die beschuldige Person für die Zeit des Ermittlungs- und Klagverfahrens gänzlich aus dem Verein auszuschließen.
- Die HSJ wirkt außerdem darauf hin, dass in den Jugendordnungen der geförderten Mitgliedsvereine/-verbände ein Bekenntnis zur Verurteilung von sexualisierter Gewalt aufgenommen wird.
- Die HSJ verpflichtet sich selbst zur Umsetzung der unter Ziffer 4) genannten Kinderschutzmaßnahmen sowie zur Qualifizierung aller hauptamtlich, freiwillig, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Dachverband (HSJ-Trägerpersonal).
- Die Sozialbehörde berät und unterstützt die HSJ bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von entsprechenden Konzepten, so lange sie gefördert wird.

#### 5) Sonstige Verabredungen

Diese Vereinbarung enthält vollständig und abschließend alle Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Die Vereinbarung gilt ohne zeitliche Befristung. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Sollte die HSJ die Vereinbarung nicht oder teilweise nicht umsetzen können, wendet sie sich zur gemeinsamen Erarbeitung einer Lösung unverzüglich an das zuständige Fachreferat der Sozialbehörde.

Sollte sich die gesetzliche Grundlage für diese Vereinbarung ändern, wird die Sozialbehörde die HSJ informieren.

Hamburg, den 27.11.2020



Freie und Hansestadt Hamburg (Sozialbehörde)

**Anlagen:**

**Anlage 1** - In § 72a SGB VIII genannte Straftatbestände

**Anlage 2** - Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Neben- und Ehrenamtlichen

**Anlage 3** - Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz zwischen der HSJ und ihren Mitgliedsvereinen und -verbänden

**Anlage 4** - Prüfschritte zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse



Anlage 1 der Vereinbarung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

**In § 72a SGB VIII genannte Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB):**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs.3, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlungen von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232 a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsheirat
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



## Anlage 2 der Vereinbarung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### Regelungen zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis neben- und ehrenamtlich tätiger Personen<sup>2</sup>

Die HSJ und die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände werden immer dann ein erweitertes Führungszeugnis einsehen, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte mit Minderjährigen nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern.

Das ist dann der Fall,

- wenn die Kontakte durch hohe Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet sind oder diese eine Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen und/oder sich auf eine Einzelperson beziehen.
- wenn es sich um die verantwortliche Durchführung von mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtungen handelt.

Von einer Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann abgesehen werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Person selbst ist noch keine 16 Jahre alt,
- es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter oder um spontane, ungeplante Aktivitäten,
- zur Durchführung einer Maßnahme ist der kurzfristige Ersatz einer oder mehrerer Personen erforderlich,
- die Aktivitäten werden von einem kollegialen Team durchgeführt oder
- die Aktivitäten finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.

---

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen sind zulässig, solange diese mindestens gleichwertige Schutzbestimmungen beinhalten.

## Anlage 3 der Vereinbarung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz zwischen der HSJ und den Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine und -verbände

Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände verpflichten sich mit der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung folgende Regelungen zu erfüllen:

1. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände stellen den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter gemäß der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß §72a SGB VIII zwischen der HSJ und der Sozialbehörde sicher. (Siehe auch Anlage 4 Prüfschritte zur **Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**).
2. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände stellen darüber hinaus sicher, dass Hauptamtliche, Freiwilligendienstleistende und Neben- und Ehrenamtliche für die Zeit eines gegen sie gerichteten **Ermittlungs- oder Klagverfahrens wegen einer Straftat** gemäß § 72 a Abs. 1 SGB VIII von Kontakten mit Minderjährigen im Vereins-, Verbandskontext ausschließen oder aus dem Verein/ Verband ausschließen.
3. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände **benennen** in ihrer Institution jeweils eine **Ansprechperson Prävention sexualisierte Gewalt**, geben diese Person mit ihren Kontaktdaten der Hamburger Sportjugend bekannt und **Veröffentlichen** die Person inkl. Kontaktmöglichkeiten in ihren Medien.
4. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände verpflichten sich die **Ansprechperson Prävention sexualisierte Gewalt** in einer **Schulung** zum Thema *Prävention sexualisierte Gewalt* bei der Hamburger Sportjugend, innerhalb von 3 Monaten nach Benennung, anzumelden.
5. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände verpflichten sich den jeweils aktuellen **Ehrenkodex DOSB / dsj** von allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in ihrer Institution unterzeichnen zu lassen.
6. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände verpflichten sich zur Erarbeitung einer **Risikoanalyse**, die die sportart- und organisationsspezifischen Bedingungen beschreibt, die sexualisierte Gewalt in ihrer Institution begünstigen könnten.
7. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände verpflichten sich zur Erarbeitung eines **Verhaltensleitfadens** für Trainierende, Betreuende und sonstiges Vereins- und Verbandspersonals (basierend auf der Risikoanalyse).
8. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände verpflichten sich zur Erarbeitung eines **Interventionsleitfadens**, der Standards in Krisenfällen mit sexualisierter Gewalt festlegt.
9. Die Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände verpflichten sich zur Sicherstellung eines **Beschwerdemanagements**, dass die Annahme von Verdachtsfällen mit unterschiedlichen Zugängen ermöglicht (Benennung interner/ externer Anlaufstellen, anonymisierte Evaluationen zum Wohlbefinden).

Die HSJ empfiehlt den Jugendabteilungen der HSB-Mitgliedsvereine/-verbände darüber hinaus folgende Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt:

- a) Die Thematik Prävention sexualisierter Gewalt in den Jugendordnungen zu verankern.
- b) Selbstverpflichtungserklärung zu Vorstrafen / aktuellen Ermittlungsverfahren zu einer Straftat entsprechend §72a SGBVIII.
- c) Aufnahme „der Kündigung aus wichtigem Grund“ in Arbeitsverträge.
- d) Die Qualifizierungen zur *Prävention sexualisierter Gewalt* vereins-/verbandsintern (Vorstände, Trainings- und Betreuungspersonal, Kinderrechte vermitteln in den Sportgruppen).
- e) Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für Einrichtungen (Sportinternate, Ferienheime, Kitas, etc.).
- f) Kooperation mit Fachberatungsstellen bei konkreten Vorfällen. Die HSJ hat diesbezüglich eine Kooperation mit Zündfunke e.V. abgeschlossen.
- g) Einbettung einer Aufmerksamkeitskultur in die Vereins-/Verbandsarbeit und die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit einem Gesamtschutzkonzept Prävention sexualisierte Gewalt.



## Anlage 4 der Vereinbarung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### Prüfschritte zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

- 1) Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport.  
Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig, wenn
  - a) Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
  - b) unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
  - c) durch kommunale Mittel finanziert sind und
  - d) Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen und ausgebildet werden,
  - e) sofern dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.
  
- 2) Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der **Art, Intensität und Dauer** des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im Sport. Risikoeinschätzung und Überprüfung sicherheitsfördernder Faktoren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
  - Kontrolle des Kontakts von Betreuer/innen zu Kindern und Jugendlichen
    - Wird das Angebot durch einen oder mehrere Personen gestaltet?
  - Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
    - Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen Raum oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
  - Häufigkeit der Aktivität
    - Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
  - Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
    - Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?
  
- 3) In der Regel ist eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis **nicht** erforderlich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - a) Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
  - b) Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/innen anwesend oder die Übungsleitung wird durch eine Assistenz unterstützt.
  - c) Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden.

Nach sorgfältiger Abwägung - im Zweifelsfall mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe - soll eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgen.